

Beitragsordnung des TuS Elch Holzwickede, Stand: 4/2016

(Anlage zu § 8 der Vereinssatzung)

1. Mitgliedsbeiträge:

| | | |
|--|----------|-------------|
| Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres | jährlich | 230,00 € *) |
| Ehepaare sowie Lebensgemeinschaften | jährlich | 360,00 € *) |
| Auszubildende und Studenten nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis maximal zum 28. Lebensjahr (entsprechende Unterlagen sind jährlich unaufgefordert bis zum 1. März einzureichen) | jährlich | 105,00 € |
| Passive Mitglieder | jährlich | 55,00 € |

*) im ersten Jahr 50 %, s. Punkt 7.

Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:
wenn **ein** Elternteil im Verein ist:

| | | |
|---|----------|---------|
| 1. Kind (nach Vollendung des 6. Lebensjahres) | jährlich | 60,00 € |
| 2. Kind (nach Vollendung des 6. Lebensjahres) | jährlich | 50,00 € |
| alle weitere Kinder | jährlich | 40,00 € |

wenn **kein** Elternteil im Verein ist:

| | | |
|---|----------|---------|
| 1. Kind (nach Vollendung des 6. Lebensjahres) | jährlich | 75,00 € |
| 2. Kind (nach Vollendung des 6. Lebensjahres) | jährlich | 65,00 € |
| alle weiteren Kinder: | jährlich | 55,00 € |

Stichtag für das Alter des Kindes ist der 1. Januar.

Alle Beiträge sind zum **1. April** eines Jahres fällig und unaufgefordert auf das Konto des Vereins bei der Dortmunder Volksbank IBAN: **DE68 4416 0014 2201 9036 01** (BIC: **GENODEM1DOR**) zu zahlen (Einzugsverfahren zurzeit nicht möglich).

Mit den Mitgliedsbeiträgen werden u.a. die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes, der Verwaltungsberufsgenossenschaft und der GEMA gezahlt.

2. Pflichtstunden:

Alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum 75. Lebensjahr (**Stichtag 1. Januar**) müssen jährlich **drei** Pflichtstunden leisten.

Ersatzweise muss ein Beitrag von 30,00 € gezahlt werden.

Mannschaftsspieler/innen müssen **fünf** Pflichtstunden leisten oder ersatzweise einen Beitrag von 50,00 € zahlen.

Mitglieder, die zum 01.01. des lfd. Jahres 75 Jahre alt sind brauchen keine Pflichtstunden mehr zu leisten.

Dieser Betrag wird zum **1. April** des Folgejahres fällig und ist unaufgefordert zu zahlen.

3. Aufnahmegebühren:

Es werden zurzeit keine Aufnahmegebühren erhoben.

4. Gastspieler:

Gastspieler können nur von Mitgliedern des Vereins zu einem Gastspiel eingeladen werden. Das einladende Mitglied ist für die Entrichtung der Gastspielergebühr verantwortlich. Die Gastspielergebühr beträgt zurzeit 5,00 € pro Stunde und Gastspiel.

5. **Mahnungen:**
Bei Mahnungen werden Gebühren in Höhe von 5,00 € pro Mahnung erhoben.
6. **Veränderungen der persönlichen Verhältnisse** sind unverzüglich mitzuteilen.
7. Bei **Vereinseintritt** (nur für Einzelpersonen und Ehepaare) sind im ersten Jahr 50 % des Jahresbeitrages fällig. Ab dem zweiten Jahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
8. In begründeten **Sonderfällen** ist der Vorstand berechtigt durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss abweichende Regelungen zu treffen.